

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Stadt Langen (Hessen)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer im Gebiet der Stadt Langen (Hessen) vom 18.10.2019 beschlossen:

### **Artikel 1**

1. § 4 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen, dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt mehr als 20 % unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, oder ungenutzt sind, ist die Nettokaltmiete in ortsüblicher Höhe anzusetzen. Die ortsübliche Höhe der Nettokaltmiete wird nach den vom Gutachterausschuss ermittelten üblichen Entgelten unter Berücksichtigung von Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage anhand des zuletzt aktualisierten und verfügbaren Mietwert-Kalkulators bestimmt, den die für die Stadt Langen zuständige Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse bereitstellt. Werden besondere in der Wohnung liegende Umstände geltend gemacht, wie z. B. Zustand, Lage, Beschaffenheit der Wohnung, für die der Ansatz einer Nettokaltmiete unter der ortsüblichen Höhe gerechtfertigt sind, obliegt der Nachweis hierfür dem Steuerpflichtigen.

2. § 4 Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen.

### **Artikel 2**

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Langen (Hessen), den 05.06.2020  
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Gebhardt  
Bürgermeister